



Brüssel, den 10. Oktober 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0409 (COD)

12835/16
ADD 1

CODEC 1371
DROIPEN 149
COPEN 282

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|------------|--|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Betr.: | Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E) = Erklärung |

Erklärung Polens

Polen unterstützt den auf der Tagung des Rates am 13. Oktober 2016 zur Annahme unterbreiteten sogenannten "Kompromiss" nicht. Polen ist der Ansicht, dass die vom Rat im Februar 2015 angenommene allgemeine Ausrichtung einen angemessenen Kompromiss darstellte, der den Interessen sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Verdächtigen und beschuldigten Personen gebührend Rechnung trug. Der vorliegende Entwurf ist eine ungerechtfertigte Konzession an das Europäische Parlament und wurde von diesem ohne Rücksicht auf die Gesamtwirkung dieses Dokuments und seine innere Kohärenz erstellt. Polen kann insbesondere die Ausweitung des Richtlinienentwurfs über den beabsichtigten Anwendungsbereich der vorläufigen Prozesskostenhilfe hinaus, den Ausschluss besonderer Bestimmungen in Bezug auf minder schwere Zuwiderhandlungen und die Verpflichtung zur Gewährung von Prozesskostenhilfe in dem Staat, der einen Europäischen Haftbefehl ausstellt, nicht unterstützen.